



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Oktober 2016, Nr. 20

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	306
Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer.....	309

Bekanntmachungen

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen.....	310
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Personalnachrichten	323
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	327
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 4. Oktober 2016 (2344 - Z. 124.2)
- JMBl. NRW S. 306 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 211 -, die durch die AV d. JM vom 19. August 2016 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 275 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 4 „Kassenbuch II“ erhält die aus der Anlage zu dieser AV ersichtliche Fassung.

2

Diese AV tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Amtsgericht

Vierteljahr 20

Ober-Gerichtsvollzieher

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 und 6 sind alle eingegangenen Gebühren, Kleinbeträge und Auslagen nachzuweisen, die an die Kasse abzuliefern sind. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind in Spalte 5 nicht abzuziehen.
6. In Spalte 7 bis 10 sind die eingegangenen Dokumentenpauschale, Wegegelder, Reisekosten und die Pauschale nach Nr. 716 KV-GVKostG des Gerichtsvollziehers einzustellen, die ihm nach den geltenden Bestimmungen zu überlassen sind.

In Spalte 10a sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GVKostG einzustellen.

7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, rot abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

**Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer
AV d. JM vom 29. September 2016 (3162 - I.4)
- JMBl. NW S. 309 -**

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), führen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Verzeichnis der nach § 33 Absatz 1 dieses Gesetzes allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der nach § 43 dieses Gesetzes registrierten Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Das Verzeichnis wird zusammen mit dem der übrigen Länder im Justizportal des Bundes und der Länder veröffentlicht.

1

1.1

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der nach § 43 JustG NRW registrierten Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.

Dies gilt gleichermaßen für alle übrigen Fälle, in denen Bedienstete der Justiz eine Auswahl von Dolmetschern und Übersetzern für dienstliche Belange zu treffen haben und eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht besteht.

1.2

Besondere Erfahrungen mit einzelnen allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie nach § 43 JustG NRW registrierten Dienstleistern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder sonstige Erkenntnisse - insbesondere auch solche, die die persönliche Eignung betreffen - sind der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in das Verzeichnis eingetragene Personen nicht erreichbar sind.

Soweit solche Erkenntnisse für andere öffentlich-rechtliche Stellen von Belang sein könnten, sind die Erkenntnisse diesen Stellen auf Nachfrage mitzuteilen. Eine Weitergabe an andere als öffentlich-rechtliche Stellen ist nicht zulässig.

1.3

Das gemeinsame Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie der nach § 43 JustG NRW registrierten Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist im Internet zu veröffentlichen.

Die Internet-Adressen lauten:

www.justiz.nrw

und

www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de

Das technische Verzeichnis (Datenbank) wird zentral an einer Stelle geführt und programmtechnisch gepflegt. Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegt die Pflege der gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW erforderlichen Daten.

1.4

Die entgeltliche Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit von Justizbediensteten bedarf der Nebentätigkeitsgenehmigung durch den zuständigen Dienstvorgesetzten. Bei der Entscheidung ist im Hinblick auf die Regelungen in § 49 Abs. 2 und 3 LBG ein strenger Maßstab anzulegen.

2

Die Allgemeine Verfügung vom 13. März 2008 (3162 - I.4) - JMBl. NW S. 85 - in der Fassung vom 26. Februar 2010 wird aufgehoben.

3

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;

Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gem. RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales (402 - 57.01.35), d. Justizministeriums (4103 - III. 29), d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 - 1.09.14.03) v. 27.4.2015

1. Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol, auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob zu Beweis Zwecken eine Atemalkoholmessung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 9) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a und § 24c StVG. Entgegen den vorgenannten Maßnahmen dienen Alkohol- und Drogenvor-testgeräte (Speichel- und Urinvor-testgeräte) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftigung und sind nicht beweissicher.

2. Atemalkoholprüfung

2.1 Allgemeines

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie erfordern ein aktives Mitwirken und können nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden. Der Vortest soll die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Entscheidung über die Einholung der Anordnung einer Blutentnahme durch die Richterin oder den Richter unterstützen.

Wird ein Atemalkoholvortest oder die Atemalkoholmessung abgelehnt, das Test- bzw. Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet oder kann die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung die Anordnung einer Blutentnahme und einer körperlichen Untersuchung zu veranlassen. Hinsichtlich der Belehrung gilt Nummer 2.5.1.

2.2 Atemalkoholvortest

Ein Atemalkoholvortest dient dazu, den Verdacht des Alkoholkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Dazu sind Geräte, die dem vorgegebenen Standard entsprechen, gemäß Gebrauchsanweisung zu verwenden. Der Atemalkoholvortest ist nicht beweissicher.

2.3 Atemalkoholmessung

Die Atemalkoholmessung mittels von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen und gültig geeichten Atemalkoholmessgeräts dient der beweissicheren Feststellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, ob die betroffene Person unter Alkoholeinfluss steht (§ 24c StVG) oder ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind.

Von einer Wirkung im Sinne des § 24c StVG ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erst ab einem Wert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,2 Promille Alkohol im Blut auszugehen, um Messwertunsicherheiten und endogenem (körpereigenem) Alkohol auszuschließen.

In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten. Werte, die darunter liegen, erfüllen daher nicht die 2. Handlungsalternative des § 24c StVG. Von einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist abzusehen.

2.4 Atemalkoholmessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 oder § 24c Absatz 1, 2 StVG begangen zu haben, ist eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.3) durchzuführen, wenn sie diesem Verfahren zustimmen und an der Messung mitwirken. Andernfalls ist die Anordnung einer körperlichen Untersuchung und einer Blutentnahme zu veranlassen. Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen, gilt dies entsprechend.

2.5 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen wer-

den. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.5.1 Belehrung

Vor Durchführung eines Atemalkoholvortests oder der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Ordnungswidrigkeit oder Straftat ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes hinzuweisen.

2.5.2 Durchführung einer Atemalkoholmessung

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Die Messbeamten achten auf Umstände (insbesondere die Einhaltung der Kontrollzeit), durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann. Sie vergewissern sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist und das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist.

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Ausdruck des Messprotokolls zu dokumentieren. Auf diesem Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt hat. Auf dem Messprotokoll sind für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle des Messpersonals anzugeben. Der Ausdruck des Messergebnisses ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zur Dokumentation der sonstigen, insbesondere für ein späteres Straf- oder Bußgeldverfahren bedeutsamen Umstände der Atemalkoholmessung ist der Vordruck „Protokoll zur Atemalkoholmessung (Polizeibericht)“ (Anlage 2) zu verwenden. Der Ausdruck des Messergebnisses ist auf der Rückseite des Vordrucks in geeigneter Weise zu befestigen.

2.5.3 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messergebnisses werden die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät gelöscht.

3. **Erkennung von anderen berauschenden Mitteln**

3.1 **Allgemeines**

Als Anhaltspunkte für den Konsum sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) kommen unter anderem Ausfallerscheinungen, unerklärliche Fahrfehler, aber auch das Verhalten der Person während der Anhalte- und Kontrollsituation in Betracht (siehe auch Anlage 3).

Ausfallerscheinungen begründen den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 316 StGB und - je nach den Umständen des Einzelfalls - gemäß § 315c StGB.

§ 24a Absatz 2 StVG ist Auffangtatbestand zu § 316 StGB und qualifiziert das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung berauschender Mittel zu einer Ordnungswidrigkeit, wenn ein in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführtes berauschendes Mittel im Blut nachgewiesen wird.

Nachfolgende Erkenntnisse oder Zufallsfunde können den Verdacht auf Konsum berauschender Mittel verstärken:

- das Auffinden von berauschenden Mitteln,
- das Auffinden von Gegenständen, die dem Konsum von berauschenden Mitteln dienen,
- frühere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- frühere Verstöße gem. § 316 StGB oder § 24 a StVG,
- eigene Einlassungen des Betroffenen.

3.2 Durchführung von Drogenvortests

Zur Feststellung des Konsums anderer berauschender Mittel stehen den Polizeibehörden Drogenvortests zur Verfügung. Drogenvortestgeräte sollen die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Entscheidung über die Einholung der Anordnung einer Blutentnahme durch die Richterin oder den Richter unterstützen. Ihre Verwendung liegt in der Entscheidung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten und bedingt die Einwilligung der betroffenen Person.

Bei der Durchführung sind die Vorgaben der Gebrauchsanweisung und die als Anlage 4 beigefügte Handlungsanweisung zu beachten. Die Durchführung eines Urinvortests erfordert zum Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls ein hohes Maß an Sensibilität. Urinvortests dürfen daher grundsätzlich nur in geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten in Polizeiwachen, öffentliche Toiletten, sonstige polizeilich zugängliche Toilettenanlagen, mobile Toiletten) durchgeführt werden. Die Möglichkeit einer Verunreinigung des Urins ist zu verhindern. Auch mit Zustimmung der betroffenen Person ist ein Urinvortest außerhalb geeigneter Räumlichkeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch die Intimsphäre und das Schamgefühl -auch Unbeteiligter - nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Belehrung

Vor der Durchführung eines Drogenvortests ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Maßnahme ihr Einverständnis voraussetzt. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck des Drogenvortests sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Durchführung des Tests ist hinzuweisen.

4. Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

4.1 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme gegen den Willen der oder des Beschuldigten steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, (nachrangig) deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu.

Gemäß §§ 46 Absatz 1, 53 Absatz 2 OWiG sind die Vorschriften der StPO auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuwenden. Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Absatz 4 OWiG).

Zur Wahrung der Rechte der Beschuldigten oder Betroffenen wendet sich die Polizei - soweit sie nicht gemäß §§ 35, 46 Absatz 2 OWiG selbst ¹ zuständig ist - grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft, um eine richterliche Entscheidung über die Anordnung einer Blutprobenentnahme zu erwirken. Die Ermittlungsbehörden müssen regelmäßig zunächst versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Ausnahmen sind stets einzelfallbezogen zu entscheiden.

Eine Ausnahme besteht,

- a) wenn Beschuldigte oder Betroffene einer freiwilligen Blutprobenentnahme nach vorangegangener Belehrung ausdrücklich, eindeutig und aus freiem Entschluss zustimmen. Stehen sie bereits äußerlich erkennbar so deutlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, dass eine fehlende Einwilligungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist davon abzusehen, ihre Zustimmung zu erfragen. Im Zweifelsfall ist eine richterliche Entscheidung einzuholen.
- b) wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen des Versuchs der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Gefahr eines Beweismittelverlustes im Hinblick auf die erforderliche Blutprobe begründen würde. Ob ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung des zuständigen Richters erwartet werden kann, nicht zur Verfügung steht, haben die Ermittlungsbehörden eigenständig zu prüfen. Dies kann etwa der Fall sein, weil
 - der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist,
 - Beschuldigte oder Betroffene sich zu entfernen drohen oder weil - etwa wegen der Behauptung eines Nachtrunks, wegen der aus dem Ergebnis einer Atemalkoholkontrolle ersichtlichen Nähe zu relevanten Grenzwerten oder bei Anhaltspunkten für eine parallele Einnahme von Alkohol und Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln - besondere Eile geboten ist; in diesen Fällen ist jedoch regelmäßig eine Einschaltung der Richterin oder des Richters zu versuchen, während sich die beschuldigte oder betroffene Person auf dem begleiteten Weg zur Blutentnahme befindet.

Der Abbau des Blutalkohols allein begründet nicht die Gefahr eines Beweismittelverlusts. Mit der Befassung der Richterin oder des Richters durch Antrag auf Erlass einer Anordnung endet die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden. Nur wenn nach der Befassung des Richters neue tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, ist der Vorgang erneut zu bewerten.

Um eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen, ist eine aussagekräftige Dokumentation über die Herbeiführung der Anordnung sowie eine einzelfallbezogene Begründung der Gefährdung des Untersuchungserfolges zu fertigen.

¹ Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24a und 24c StVG sind auch die Polizeibehörden Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 Absatz 1 OWiG

4.2 **Andere als beschuldigte oder betroffene Personen**

Die körperliche Untersuchung von nicht Beschuldigten und nicht Betroffenen richtet sich nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 81c StPO und des § 46 OWiG.

Bei Verstorbenen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

Körperliche Untersuchung und Blutentnahme können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Sollen Minderjährige oder Betreute in einem solchen Fall des Zeugnisverweigerungsrechts körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheinen. Die Polizei ist zu dieser Anordnung, auch bei Gefahr im Verzug, nicht berechtigt. (§ 81c Absatz 3 Satz 3 StPO).

4.3 **Regelfälle der Anordnung**

Die Feststellung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) soll

- Hinweise auf die Schuldfähigkeit von Beschuldigten/Betroffenen geben oder
- die Verwirklichung eines strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Tatbestandes nachweisen oder
- Spuren oder Folgen einer Straftat dokumentieren.

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel bei Personen anzuordnen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, beispielsweise

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von anderen berauschenden Mitteln (insbesondere von Medikamenten und Drogen), wenn es infolge des Genusses dieser Mittel zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, beispielsweise

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG);

4.4 Sonstige Verdachtslagen

4.4.1 Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen:

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen ist und der Anfangsverdacht gegen sie besteht, das Fahrzeug geführt zu haben, ;
- bei Verstorbenen bei Vorliegen von schwerwiegenden Straftaten oder Verkehrsunfällen mit schwerwiegenden Folgen, die sich nicht oder nicht ausreichend erklären lassen und Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens);
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholmessung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nummer 2.4);
- wenn sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles sowie der Schwere oder der Folgen der Tat ausnahmsweise geboten ist;
- wenn bei ausschließlichem Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG oder § 24c StVG Anhaltspunkte für einen Nachtrunk bestehen;
- wenn das Testergebnis zwar einen unter 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst nach mehr als einer Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und äußere körperliche Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

4.4.2 Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben:

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der unter Nummer 4.3 aufgeführten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, §§ 12 Absatz 2 und 122 OWiG),

- wenn im Rahmen des Vortests oder der Atemalkoholmessung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Messgerätes weniger als 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) angezeigt werden,
- wenn im Rahmen der entsprechend Nummer 2.3 durchgeführten Atemalkoholmessung weniger als 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) angezeigt werden und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG besteht und eine beweissichere Atemalkoholanalyse erfolgreich durchgeführt werden kann.

4.5 Verfahren bei der Blutentnahme

4.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu vertraglich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen oder Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Verwertbarkeit der bei einer Untersuchung auf Alkohol und anderer berauschender Mittel gewonnenen Messwerte wesentlich von der Blutentnahme abhängt, ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach dem Vorfall zu entnehmen.
- Es sind grundsätzlich die Venülen zu verwenden, die über den zentralen Liefervertrag zu beschaffen sind.
- Zum Nachweis des Alkohols im Blut ist eine Venüle ohne Natriumfluorid (NaF) und zum Nachweis von sonstigen berauschenden Mitteln ist eine Venüle mit Natriumfluorid (NaF) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass beide Venülen deutlich gefüllt sind. Bis zur Übersendung bzw. Abholung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

4.5.2 Dokumentation

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu zu verwendenden Formblätter (**Anlagen 1 und 2**) vorzunehmen. Vernehmung oder Anhörung sind möglichst umgehend nach dem Vorfall durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der Alkoholbeeinflussung oder der Beeinflussung durch andere berauschende Mittel festzustellen. Dabei ist hinsichtlich der Aufnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten neben der Menge der aufgenommenen Substanzen auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Substanzen möglichst genau zu ermitteln. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zusätzlich ist zur Dokumentation und Beweisführung bei Drogen- oder Medikamentenblutproben der Vordruck „Ergänzende polizeiliche Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel“ (**Anlage 3**) zu verwenden. Alle festgestellten Ausfallerscheinungen und Auffälligkeiten sind freitextlich, detailliert und genau zu beschreiben, da diese Angaben die Grundlage für Entscheidungen von Untersuchungsstellen, Sachverständigengutachten, Staatsanwaltschaften und Gerichten sind. In Fällen der §§ 24a und 24c StVG ist das Formular „Überprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 2 Absatz 12 StVG“ auszufüllen, um bei der Straßenverkehrsbehörde eine Prüfung der Entziehung der Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungsweg zu erwirken.

4.5.3 Androhung/Anordnung/Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Zwangsmaßnahmen sind möglichst anzudrohen.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Absatz 6 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

4.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen;
- Beschuldigte oder Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurden und von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch beziehungsweise offensichtlich falsche Angaben machen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

4.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmeprozess zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die oder der für die Überwachung verantwortliche Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhängen. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchstark verpackten Venülen sind möglichst kühl aber ungefroren zu lagern und auf dem schnellsten Weg der jeweiligen Untersuchungsstelle zuzuleiten.

5. Urinproben

Eine Urinprobe ist zu unterscheiden vom Urinvortest (Ziff. 3.1). Sie ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der Nachweis verbotener Substanzen ist im Urin technisch medizinisch weniger aufwendig als im Blut. Auch können im Urin berauschende Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut oder grundsätzlich nicht nachweisbar sind. Daher kommt einer Urinprobe im Strafverfahren, insbesondere beim Nachweis von synthetischen Drogen oder k.o.-Tropfen, besondere Bedeutung zu.

5.1 Durchführung einer Urinprobe

Die Intimsphäre und das Schamgefühl der betroffenen Person sind zu wahren. Bei der Durchführung ist deshalb entsprechend Ziff. 3.2 zu verfahren.

Ist die betroffene Person nicht zur Abgabe einer Urinprobe bereit, ist für die Untersuchung auf berauschende Mittel eine Blutentnahme durchzuführen und möglichst zwei Venülen (Natriumfluorid NaF) zu füllen, da die technisch-medizinische Analyse synthetischer Drogen aufwendiger ist und mehr Blut erfordert.

Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Urinproben sind kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden.

6. Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Einnahme von anderen berauschenden Mitteln in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen der/s Beschuldigten nur von der RichterIn oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und (nachrangig) ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Absatz 2 StPO). Die Haarprobe kann durch jede/n Polizeivollzugsbeamtin/-beamten entnommen werden.

Bei den Probenahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhaupt erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2-3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

7. Probenversand an die Untersuchungsstelle

Der polizeilich festgestellte detaillierte Sachverhalt ist der vertraglich festgelegten Untersuchungsstelle mit einem durch die beauftragende Dienststelle konkretisierten Untersuchungsauftrag (Anlage 1) zu übersenden. Da die Untersuchungsstellen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, steht dem Versand einer Vorgangskopie nichts entgegen. Die Untersuchungsstelle bearbeitet nur schlüssige Aufträge. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten hält die Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung Rücksprache mit der beauftragenden Dienststelle.

8. Vernichtung des Untersuchungsmaterials

8.1 Untersuchungsproben

Die Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Hierüber informiert die sachbearbeitende Dienststelle die Untersuchungsstelle.

Liegen Anhaltspunkte vor, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können, obliegt die Entscheidung über die Vernichtung derjenigen Behörde, welche die Verfahrensherrschaft hat.

8.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

9. Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

9.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO). Jede Sicherstellung oder Beschlagnahme setzt voraus, dass für diese Maßnahme ein dringender Tatverdacht als auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass das Gericht die beschuldigte Person für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihr daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.

9.2 Durchführung Sicherstellung

9.2.1 Sicherstellung/Beschlagnahme nach vorausgegangener Alkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt worden, so hat eine Sicherstellung oder Beschlagnahme dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

- 9.2.2 **Sicherstellung/Beschlagnahme ohne vorausgegangene Alkoholprüfung**
Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist und die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholmessung mitzuwirken und eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.
- 9.2.3 **Übersendung an die Staatsanwaltschaft**
Der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft oder - bei entsprechenden Absprachen - dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 417 StPO gestellt wird, zuzuleiten. Die Vorgänge müssen die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen. Aus ihnen muss sich auch ergeben, ob eine Sicherstellung (ohne Widerspruch) oder eine Beschlagnahme erfolgt ist.
- 9.2.4 **Rückgabe des Führerscheins**
Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) nicht mehr vor, so ist der Führerschein im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft unverzüglich an die betroffene Person zurück zu geben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Blutprobenergebnis im Zusammenhang mit den Umständen der Tat keinen Verdacht einer Straftat begründet.
- 9.2.5 **Ausländische Führerscheine**
Die Nummern 9.2.1 bis 9.2.4 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin ihrer/der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.
Hat die Inhaberin/der Inhaber des Führerscheins eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen festen Wohnsitz im Ausland oder handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Absatz 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.
- 9.2.6 **Belehrungen**
Der/Die Beschuldigte ist über ihr/sein Widerspruchsrecht zur Beschlagnahme des Führerscheins zu belehren. Dies ist in dem Formular „Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll“ (Seite 2) zu dokumentieren.

10. Bevorrechtigte Personen

10.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10.01.1983 (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.
Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nrn. 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

10.2 Diplomatinen, Diplomaten u.a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 15.9.2015 - 503-90-507.00 -, GMBI. 2015, S. 1206 sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

10.3 Stationierungstreitkräfte

10.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

10.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6 a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

10.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks

über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

11. Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

12. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31.05.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 - 2743), d. Justizministeriums (4103 - III A. 29), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (322-1.09.14.03-) v.15.08.2000 (SMBl. NRW. 2051) aufgehoben.

MBI. NRW. 2015 S. 311

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richterin -**: Richterin am AG Stefanie Roggatz in Duisburg; z. **Richterin am LG**: Richterin Annabelle Bollmann, Christiane Eckhoff, Dr. Elisabeth Heise, Melanie Herrnberger, Kathrin Reich u. Juliane Schrader in Düsseldorf; z. **Richterin am AG**: Richterin Lena von Papen-Hubold in Grevenbroich.

Ruhestand:

Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Gabriele Oelze in Duisburg, Richter am AG Dr. Karl-Leo Terhorst in Geldern.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Christian Holthaus, Dr. Martin Kalf, Dr. Stephanie Krebbers-van Heek, Christoph Ludwig, Sabrina Raatz, Dr. Jan-Niklas Weusthoff, Nicolas Wunderlich.

Staatsanwaltschaften

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Sabrina Vanessa Hager, Ralf Kluth, Nora Marlène Kubitz u. Regierungsrat Dr. Jan Steils.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG**: Richter Martin Bichmann in Iserlohn; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Ursula Bange in Soest; z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat**: Sozialamtfrau/-amtmann Susanne Höncke in Dortmund, Ralf Schaper in Essen, Elisabeth Gowert in Hagen u. Gerlinde Bartlett in Münster; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Vera Silvanus in Herne; z. **Sozialamtfrau/-amtmann**: Sozialoberinspektor/in André Nachtigal in Dortmund, Katja Boguslawski in Essen, Brigitte Krüger in Hagen, Frank Maidorn in Münster u. Jutta Robrecht in Paderborn; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Marie-Christin Matschke in Bocholt, Kerstin Lehner u. Thomas Meyke in Gelsenkirchen, Julia Faltermeier in Marl, Ann-Katrin Janßen in Rheine u. Lisa Wellmann-Altholtmann in Steinfurt; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Sabrina Rönnfranz in Dortmund; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherinnen Silke Schlierkamp in Lüdinghausen u. Anja Massong in Paderborn; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Klaus Aversch u. Ursula Maria Müller in Coesfeld, Marion Bücken, Elke Ehmman u. Simone Hesse in Hagen, Franz-Jürgen Seifert in Rheine, Iris Jakobi in Schwelm; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Andrea Heiler u. Manuela Mohr in Essen, Veronika Gertrud Heitplatz u. Christine Pätzold in Münster; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Yahya Arinan, Carina Bexten-Brune, Monika Fettich, Jasmin Gembitzki, Meike Jesella, Linda Kerkmann, Julia Meinke, Tanja Schein u. Sandra Sindern in Hamm; z. **Justizhauptwachtmeister (A 6)**: Justizoberwachtmeister Elmar Gößling in Arnsberg.

Ausgeschieden:

Justizhauptsekretärin Gabriele Künneke in Gütersloh.

Ruhestand:

Sozialamtsrat Hans-Jürgen Tonheim in Arnsberg; Justizamtsinspektor/in Beate Wilberg in Detmold u. Rüdiger Wahle in Hagen; Justizhauptwachtmeister Ludger Köhler in Lüdinghausen u. Richard Reising in Marl.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Lena Colmer, Sepiedeh Hajjafari, Max Henkel, Laura Hohe, Sinja Lichtenberg, Sahin Sezer u. Sahin Yapar.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Tobias Barz in Bochum; z. **Oberamtsanwalt** (A 13 m. AZ.): Oberamtsanwalt (A 13) Uwe Feddermann in Paderborn; z. **Oberamtsanwalt**: Amtsanwalt Markus Urner in Siegen; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Elke Boll in Essen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Hendrik Bertelsmeier u. Sabrina Wahlers in Dortmund, Katrin Hengstermann in Münster u. Tatjana Schmalz in Siegen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Peter Wübbecke in Paderborn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Daniel Jobes.

Versetzt:

Oberstaatsanwältin Petra Tersteegen aus Hamm nach Dortmund u. Staatsanwältin Kati Nothdurft aus Essen nach Bonn.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Bernd Bienioßek in Bochum, Justizamtsinspektor Friedhelm Schmidt in Siegen, Justizhauptsekretärin Gabriele Wendler-Timpe in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Stefanie Dux (bisher RAK Düsseldorf) in Herne, Tobias Fischer (bisher RAK Saarland) in Essen, Bettina Hartnacke (bisher RAK Saarland) in Essen, Thomas Krämer (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, René Schmelting (bisher RAK Köln) in Hamm.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Marion Arns in Arnsberg, Marianne Berendes in Paderborn, Bernd Berens in Münster, Udo Bernsmann in Brakel, Annette Brüseke in Paderborn, Anke Cordsmeier in Bad Salzuflen, Sebastian Dickten in Dortmund, Frank Eimers, LL.M. in Bocholt, Martin Fels in Bad Oeynhausen, Uwe Fleischer in Detmold, Anja Goldberg in Essen, Simone Goletzko in Dorsten, Alexander Graf von der Schulenburg in Essen, Swantje Halbauer in Schwelm, Christina Junker in Castrop-Rauxel, Felix Käthner in Detmold, Sven Kramer in Münster, Kai Krämer in Essen, Sandra Kranhold in Hagen, Thorsten Kühn, LL.M. in Dortmund, Thomas Latanowicz in Lünen, Katrin Leidinger, LL.M. in Essen, Stephan Lemmen in Bad Berleburg, Heike Meier in Detmold, Renate Mielke in Bochum, Dr. Katja Mihm in Bochum, Jörg Niermann in Essen, Dr. Bernd Ochtendung, LL.M. in Essen, Uwe Plöger in Gelsenkirchen, Johannes Pohlmann in Münster, Tim Proll-Gerwe in Essen, Sandra Rauschenberger in Essen, Jens Remmert in Münster, Georg Friedrich Rosenstock in Essen, Andrea Rüchel in Detmold, Marc Sablinski in Herne, Dr. Torsten Schulte in Witten, Angelika Stahl in Essen, Arend Stoyke in Detmold, Dr. Jörg Stueber in Billerbeck, Ron Thiesmann in Sendenhorst, Katharina Tücke in Bielefeld, Dr. Stefan Vogelsang in Bielefeld, Barbara Wentzel in Essen, Peter Wenzel in Witten, Ariane Claudia Zastrow in Lemgo, Katrin Zeigerer, LL.M. UZH in Dortmund, Markus Zeyen in Bochum.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Sabrina Hager, LL.M. in Bochum, Wolfgang Steitz in Dortmund, Vivian Jücker in Selm, Eileen Wagner in Essen, Karolina Meyer, LL.M. in Dortmund, Christoph Rust in Brakel, Daniel Bauer, LL.M. in Bochum, Dr. Christian Bielefeldt in Hattingen.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Dr. Markus Emmerich in Bochum, Hans Jürgen Kunst in Essen, Stefanie Süß in Hamm, Gerrit Kleemeyer in Hövelhof, Dr. Gerhard Holtmeier in Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Heinz-Ulrich Wiedemeier in Bochum u. Günter Hofmann in Castrop-Rauxel.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG:** Richter Dr. Johannes Christopher Koranyi in Köln; z. **Sozialamtsrätin:** Sozialamtfrau Rita Lüttmer in Köln; z. **Sozialamtmann:** Ingo Kochanowski in Köln; z. **Obergerichtsvollzieherin:** Gerichtsvollzieherin Katja Zock in Gummersbach; z. **Justizhauptsekretärin:** Justizobersekretärin Tanja Lukas u. Martina Schmidt in Bonn, Annegret Funken, Maria Elisabeth Meusch u. Sabine Thiele in Siegburg u. Anja Niedermeier in Wipperfürth; z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Britta Warnat in Gummersbach, Alexandra Sklomeit in Kerpen u. Inna Ostwald in Köln.

Ruhestand:

Richterin am AG Gräfin Carola von Looz-Corswarem in Kerpen u. Obergerichtsvollzieher Leo Kaußen in Aachen.

Notarinnen/Notare

Bestellt zur Notarin/zum Notar:

Notarassessor Dr. Daniel Seebach in Lindlar.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwältin:** Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Nina Schiffer in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna Dietrich, Sabrina Heimers, Nadine Ischdonat, Elisabeth Pleßing u. Svenja Wessolowski.

LAG-Bezirk Hamm

Ruhestand:

Richter am ArbG Gerd Voigt in Bocholt.

LAG-Bezirk Köln

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LAG Dr. Ludger Backhaus in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Almut Lechner-Jonas in Euskirchen; z. **Regierungsamtman**: Regierungsoberinspektor Michael Schmidt in Wuppertal-Ronsdorf, z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Dirk Bischoff in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Daniel Beckmann u. Patrick Krabs in Dortmund, Jörg Lorenz in Köln; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsobersekretär Stefan Fitzner, Dirk Ising u. Dominik Zollhofer in Gelsenkirchen, Mario Becher, Adam Gonior u. Rasit Paus in Siegburg; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Jürgen Dellemann u. Mario Schlabbers in Geldern; z. **Hauptwerkmeister/in**: Oberwerkmeister/in Jessica Derrix u. Michael Verhülsdonk in Geldern.

Ruhestand:

Oberregierungsrat Christian Martens in Siegburg, Regierungsrat Wolfgang Schlegel in Köln, Sonderschullehrerin Katharina Scholz-Harder in Siegburg, Sozialamtsrat Frank Steffny in Siegburg, Regierungsamtsinspektorin Vera Brinkwirth in Geldern.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 RichterIn o. Richter am OVG in Münster
- 1 Vizepräsidentin o. Vizepräsident d. SG (R 2 m. AZ.) in Köln
- 1 RichterIn o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. AG Steinfurt
- 1 RichterIn o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. AG Bottrop
- 1 o. mehrere Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Dortmund
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Lemgo
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Beckum
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Paderborn
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Bonn
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Bergisch Gladbach
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Köln
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Lünen
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Düsseldorf
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Köln
- 1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat - Vollzugsabteilungsleiter/in Haus 2 bei der JVA Aachen
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Detmold
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Köln
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Bereichsleitung des Bereichs Häuser 1+2 b. d. JVA Castrop-Rauxel -
- die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Castrop-Rauxel angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Leiter/in der Vollzugsgeschäftsstelle - b. d. JVA Geldern
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Geldern angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Münster

- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Bereichsleiter/-in der Ebene 5 und des vgH-Bereiches - b. d. JVK Nordrhein-Westfalen - die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Leiterin o. Leiter des Fahrdienstes und Dienstplankoordination - b. d. JVK Nordrhein-Westfalen - die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Kleve
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Münster
- 2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Kleve

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen

Die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - sucht eine(n) Angehörige(n) des psychologischen Dienstes, die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis für mehrere Jahre als Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen zu lehren. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Vollzugsabteilungsleitung und Leitung der Haushaltsabteilung b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -

Bei der JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - ist die Funktion der Vollzugsabteilungsleitung und der Leitung der Haushaltsabteilung zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 11 LBesO NRW zugeordnet. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Mitarbeiter/in im Sozialdienst mit dem Schwerpunkt Integration b. d. JVA Detmold

Bei der JVA Detmold ist eine Stelle im Sozialdienst zu besetzen. Die Funktion wird mit Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, der Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A oder mit Tarifbeschäftigten der EG 10 TV-L besetzt. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Detmold angefordert werden.

Bereichsleitung für den Bereich Pforte und Zugangsabteilung b. d. JVA Castrop-Rauxel

Bei der JVA Castrop-Rauxel ist die - in der Bandbreite den BesGr A 9/ A 9 m.Z. LBesG NRW - bewertete Funktion d. Bereichsleitung für den Bereich Pforte und Zugangsabteilung zu besetzen. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Castrop-Rauxel angefordert werden.

Rücknahmen:

Folgende Ausschreibungen werden zurückgenommen:

- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor - Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Abteilungsleitung - b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel (JMBl. NRW Nr. 15 v. 1. August 2015)